



Prof. Dr. Winfried Kluth

# Abschiebung von Gefährdern

Abschiebungen sind in großen Teilen der deutschen Gesellschaft in den letzten Jahren skandalisiert worden. Man sieht in ihnen eine inhumane Verhaltensweise schlechthin. Zuletzt hat sogar Bayerns Ministerpräsident Horst Seehofer zugestanden, dass Abschiebungen aus menschlichen Gründen schwer durchsetzbar sind. Eine Ausnahme davon stellen allerdings Abschiebungen von Gefährdern dar. Sie werden gutgeheißen und gefordert. Und es gibt auch bereits auf den ersten Blick gute Gründe dafür, dass dieser Personenkreis in die Obhut des Heimatstaates überführt werden sollte.

Für diese Fälle gibt es sogar eine eigene Rechtsgrundlage in § 58a AufenthG, von der aber bis zum Jahresbeginn praktisch kein Gebrauch gemacht wurde. Zu groß waren die Unsicherheiten, weil sich die Praxis von Teilen der Literatur hatte einschüchtern lassen, die verfassungsrechtliche Bedenken zur Entstehung und zum Inhalt der Norm formuliert hatte. Die Einführung durch den Vermittlungsausschuss sollte unzulässig, der Norminhalt zu unbestimmt und das Verfahren mit zu kurzen Fristen ausgestaltet sein.

Die Haltung der Behörden hat sich nach dem Fall des Berliner Weihnachtsmarktattentäters Anis Amri schlagartig verändert. Plötzlich wurde die Vorschrift mehrfach angewendet, und jetzt haben das BVerwG (Urt. v. 22.8.2017 – 1 A 2/17, becklink 2007595) und das BVerfG (Beschl. v. 24.7.2017 – 2 BvR 1487/17, BeckRS 2017, 118574) die gegen die Anwendung der Norm vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken entkräftet. Ein aufschiebendes Votum des EGMR in einem Fall hat dieser alsbald wieder aufgehoben (becklink 2007659). Durch weitere gesetzliche Anpassungen von Fristen und anderen Instrumenten bei der Durchsetzung der Abschiebungen wurden weitere Rahmenbedingungen verbessert.

Was aber bleibt, ist die problematische Wahrnehmung von Abschiebungen unterhalb der Gefährderschwelle. Denn ein an Regeln orientiertes Zuwanderungssystem, wie es das Unionsrecht verlangt, kann nicht ohne Rückführungen umgesetzt werden. Wer das verkennt, spielt den Befürwortern radikaler Schließungsmodelle in die Hände. Falsch verstandene Humanität gefährdet dann die humanitären Konzepte des geltenden Rechts. Zugleich gilt auch für kritische Praktiken wie zum Beispiel das Kirchenasyl, dass die legitimen Handlungsweisen des Staates bei Rückführungen nur im Rahmen der vereinbarten Pfade hinterfragt und nicht pauschal hintertrieben werden dürfen. Das geltende Recht eröffnet ein breites Spektrum für humanitäres Engagement Privater, wenn diese auch bereit sind, einen Teil der Lasten zu tragen. •

---

Prof. Dr. Winfried Kluth lehrt Öffentliches Recht an der Universität Halle-Wittenberg